

	Stadtverwaltung Hennigsdorf 	Landkreis Oberhavel Der Landrat
	Eingangs-Nr.: weiter an 22. FEB. 2023	

Bearbeitungsvermerk:

Dezernat IV - Service, Finanzen und Sicherheit

Landkreis Oberhavel · Adolf-Dechert-Straße 1 · 16515 Oranienburg

Stadt Hennigsdorf
 Der Bürgermeister
 Herrn Günther
 Rathausplatz 1
 16761 Hennigsdorf

Direkt für Sie da:
 Telefon:
 Telefax:
 E-Mail:
 Adresse:

Herr Rink
 03301 601-144
 03301 601-5997
 Dezernat_4@oberhavel.de
 Adolf-Dechert-Straße 1
 16515 Oranienburg

Aktenzeichen:
 202000209
 202000210
 202000211

(Bei Schriftverkehr bitte immer angeben.)

16.02.2023

Anfrage zu den verkehrsrechtlichen Anordnungen 202000209, 202000210, 202000211 - Anordnung von Tempo 30 auf Landesstraßen im Stadtgebiet Hennigsdorf, Berliner Straße (zwischen Hauptstraße und Marwitzer Straße), L 172 (Hauptstraße, Neuendorfstraße und Spandauer Allee bis Waldweg) sowie Dorfstraße (zwischen Ringpromenade und Keilerweg) Ihr Schreiben vom 08.02.2023

Sehr geehrter Herr Günther,

Ihr Schreiben vom 08.02.2023 habe ich dankend erhalten. Gern erläutere ich Ihnen nachfolgend unsere im Einvernehmen mit Ihrem Hause getroffene Entscheidung.

Mit Datum vom 05.07.2022 wurde die Stadt Hennigsdorf im Rahmen des Anhörverfahrens um Stellungnahme gebeten. Im Anhörungstext wurde mit Bezug auf die schalltechnische Berechnung dargelegt, dass sich erst bei einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h für Lkw und Pkw ganztags eine Reduzierung des Beurteilungspegels um 3 dB (A) ergibt. Mit Datum vom 09.09.2022 ging Ihre Stellungnahme zu den oben aufgezählten Straßenabschnitten ein. In Ihrer Stellungnahme bekräftigten Sie die Notwendigkeit zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm. Aus Ihrer Stellungnahme ließen sich insbesondere keine ablehnenden Aussagen entnehmen.

Bei der Entscheidung zur verkehrsrechtlichen Anordnung war eine Ermessensausübung zwingend erforderlich, da zwar die Grenzwerte der Lärmschutz-Richtlinien-StV nicht erreicht, die Grenzwerte der BImSchV jedoch überschritten wurden. Die Differenz innerhalb des Beurteilungspegels zwischen dem Zustand ohne Maßnahmen und dem Zustand mit Maßnahmen lag bei den oben genannten Straßenabschnitten bei mindestens 2,3 dB (A), sowohl tags als auch nachts. Insofern wurde, wie der Lärmschutz-Richtlinien-StV zu entnehmen, auf 3 dB (A) aufgerundet.

In den vorliegenden Fällen der Ermessensausübung war ermessensleitend zu berücksichtigen, dass nach neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen bei dauerhaften Lärmbelastungen ab 65 dB(A) tagsüber und 55 dB(A) in der Nacht mit einer Gesundheitsgefährdung (z.B. erhöhtes Risiko für Herz-Kreislauf-Erkrankungen) der betroffenen Bevölkerung gerechnet werden muss. Dies stellt unzweifelhaft eine Gefahrenlage dar, die das allgemeine Lebensrisiko deutlich übersteigt und insbesondere nicht abstrakt-generell, sondern konkret wirkt.

Hauptsitz:
 Adolf-Dechert-Straße 1
 16515 Oranienburg

Allgemeine Sprechzeiten:
 Di: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
 Do: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
 Abweichende Sprechzeiten einzelner Bereiche finden Sie auf unserer Internetseite.

Für die E-Mail-Kommunikation beachten Sie bitte die Hinweise auf unserer Internetseite www.oberhavel.de



Bankverbindung:
 Mittelbrandenburgische Sparkasse
 IBAN: DE07 1605 0000 3740 9230 90
 BIC: WELA DE D1 PMB

In den vorliegenden Fällen wurden im Ausgangsbefund nicht lediglich nachts 65 db(A) erreicht bzw. überschritten, sondern auch tagsüber 55 db(A). Daher war eine verkehrsrechtliche Maßnahme auch für die in Ihrem Antrag nicht enthaltenen Zeiträume zu prüfen. Dabei wurde die Regelvermutung angewandt, dass ein Eingriff der Straßenverkehrsbehörde erforderlich ist, da andauernde Gesundheitsgefährdungen in der Regel nicht ortsüblich hinnehmbar sind und deshalb hingenommen werden müssten.

Im Vergleich der zu prüfenden Maßnahmen (wie beispielsweise Verkehrsverbote, Verkehrslenkung oder Geschwindigkeitsreduzierungen) wurde im Zuge der Ermessenausübung die Reduzierung der zulässigen Geschwindigkeit ganztags für Pkw und Lkw als das mildeste unter den geeigneten und damit als das angemessene Mittel bewertet.

Insofern erfolgte die verkehrsrechtliche Anordnung über die von Ihnen zunächst beantragte Geschwindigkeitsreduzierung hinaus. Für die Zustimmung der Stadt Hennigsdorf vom 09.09.2022 danke ich Ihnen deshalb besonders herzlich und gehe davon aus, dass Ihre Andeutung eines etwaigen Widerspruchs lediglich auf einem nunmehr geheilten Missverständnis basierte.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Matthias Rink
Dezernent für Service, Finanzen und Sicherheit